

Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
Lehrbeauftragter an der
Universität Wien – Juridicum
Institute für Staats- und Verwaltungsrecht
und Strafrecht und Kriminologie

Rechtsgutachten

zu Fragen der Schutzpflicht von Tierhaltern und Behörden bei Bedrohungen von
Tierhaltungen durch Raubtiere

erstattet für den

Auftraggeber:
Wiener Tierschutzverein / Tierschutz Austria

von
Priv.-Doz. Dr. Wolfgang WESSELY, LL.M.

September 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Gutachtensauftrag	2
2. Gang der Untersuchung	3
3. Das Regime des TSchG	4
A. Allgemeines	4
B. Systematik	5
C. Die Pflichten des § 19 TSchG	5
1. Allgemeines.....	5
2. Handlungspflichten auslösende Gefahr.....	7
3. Handlung	9
D. behördliche Befugnisse/Pflichten	12
1. Allgemeines.....	12
2. Anpassungsaufträge	12
3. Sofortmaßnahmen.....	13
4. Verwaltungsstrafrecht.....	14
5. Befugnis oder Verpflichtung der Behörde?.....	14
4. Relevanz weideschutzrechtlicher Festlegungen.....	16
1. Ausgangslage.....	16
2. Tierschutzrechtliche Relevanz.....	18
5. Zusammenfassung/Fragebeantwortung	20

1. Gutachtensauftrag

1. Der Wiener Tierschutzverein / Tierschutz Austria ersucht den Gefertigten um Erstellung eines Rechtsgutachtens zu folgenden Fragen:

- (1) Führt die Feststellung einer Almfläche als „herdenschutzlich nicht zumutbar“ nach den Alm- und Weideschutzgesetzen nicht zwingend dazu, dass die Bezirkshauptmannschaft (BH) im Rahmen des Tierschutzgesetzes einschreiten muss (zB Auflagen, Nachtpferch, Teil- oder Vollabtrieb), da die Tiere dort nachweislich erheblichen Gefahren durch Beutegreifer ausgesetzt sind?
- (2) Ab welchem Zeitpunkt ist die Behörde verpflichtet einzuschreiten – bei ersten Rissmeldungen, bei Erlassung einer Abschussverordnung/ Abschussbescheid bereits bei Wolfs-/Bärensichtungen oder erst nach wiederholten Vorfällen? Muss die BH auch präventiv tätig werden, wenn Monitoringdaten eine konkrete Gefahr belegen?
- (3) Welche Mindestschutzpflichten haben Tierhalter:innen nach dem Tierschutzgesetz auch dann, wenn eine Almfläche nach Landesrecht als „nicht schützbar“ gilt? Darf ein Landwirt seine Tiere wissentlich auf solche Flächen treiben, oder wäre dies mit seinen tierschutzrechtlichen Pflichten unvereinbar?
- (4) Bedeutet die Feststellung „kein Herdenschutz möglich“ faktisch ein Auftriebsverbot – und wenn ja, ab welcher Zahl von Rissen muss die Behörde einschreiten und den Auftrieb untersagen?
- (5) Welche konkreten Befugnisse haben Amtstierärzt:innen, um bei Gefahr durch Großraubtiere tätig zu werden (zB Anordnung von Nachtpferchen, Einstallung, Teil- oder Vollabtrieb, Zwangsmaßnahmen bei Nichtbefolgung)?
- (6) Hat die Einstufung „nicht schützbar“ nach dem Alm- und Weideschutzgesetz für die BH eine bindende Wirkung, oder bleibt sie trotz dieser Feststellung verpflichtet, im Einzelfall Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz anzuordnen?
- (7) Ist es zulässig, das Almweideschutzgesetz so auszulegen, dass es Tierhalter:innen faktisch erlaubt oder gar gebietet, ihre Tiere wissentlich

erheblichen Gefahren auszusetzen? Oder wäre eine solche Interpretation mit höherrangigem Recht unvereinbar?

- (8) Wie ist es rechtlich zu bewerten, dass auf offiziell als „nicht zumutbar“ eingestuften Almen (z. B. Heuberg-Alm, Verwall-Alm, Spisser Schafberg-Alm) seit Jahren Herdenschutzprojekte durch tirol.gv.at umgesetzt werden? Können sich Tierhalter:innen unter diesen Umständen überhaupt noch erfolgreich auf „Unzumutbarkeit“ berufen?
- (9) Das Land Tirol ersetzt Risse auch bei ungeschützten Tieren, die auf als „nicht zumutbar“ eingestuften Almen gehalten werden – und zahlt dabei Kompensationen, die teilweise deutlich über dem Marktwert liegen. Führt diese Praxis nicht dazu, dass der Verlust ungeschützter Tiere sogar noch „belohnt“ wird und damit ein Anreiz geschaffen wird, Tiere ungeschützt aufzutreiben, statt sie zu schützen?
- (10) Welche rechtlichen und disziplinarrechtlichen Konsequenzen drohen der BH, wenn sie trotz Kenntnis erheblicher Gefahr für Weidetiere nicht tätig wird? Kann wiederholte Untätigkeit als Amtsmissbrauch (§ 302 StGB) gewertet werden?

2. Zu diesem Zweck wurde dem Gefertigten Beiträge aus der Tiroler Tageszeitung, die Fragebeantwortung der Tiroler Landesregierung vom 22.8.2025, LW-LR-1950/3/95-2025, und eine solche des BMASGPK vom 29.8.2025 zu Verfügung gestellt.

2. Gang der Untersuchung

3. Ausgehend vom Gutachtensauftrag sind zunächst mit Blick auf die Systematik des TSchG¹ (unten 3.B) die sich für den Tierhalter aus § 19 TSchG abzuleitenden Verpflichtungen zu beleuchten (unten 3.C), um sodann der Frage nach behördlichen Möglichkeiten bzw Verpflichtungen für den Fall nachzugehen, dass der Tierhalter seinen Pflichten nicht, nicht hinreichend oder nicht fristgerecht entspricht (unten 3.D). Schlussendlich gilt es der tierschutzrechtlichen Relevanz

¹ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 2004/118 idF BGBl I 2025/21.

der alm- und weideschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer nachzugehen, wie sie derzeit in Kärnten,² Oberösterreich,³ Salzburg,⁴ Tirol⁵ und Vorarlberg⁶ bestehen (unten 4).

3. Das Regime des TSchG

A. Allgemeines

4. Vorauszuschicken ist, dass auf Almen bzw Weiden lebende landwirtschaftliche Nutztiere regelmäßig iSd TSchG gehalten werden. Unbeschadet des Umstands, dass ihr Wohlbefinden nicht von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängen muss, also die Futter- und Wasserversorgung auch ohne tägliche Betreuung sichergestellt sein kann, und es nicht zwingend eine täglichen Kontrolle bedarf,⁷ handelt es sich um ein Leben von Tieren in der Obhut des Menschen, in der dieser über das schlichte Anbieten von Futter oder Wasser hinaus die Sorge für die Versorgung, Unterbringung, Pflege und Betreuung der Tiere trägt.⁸ Dass dem TSchG ein solches weites Verständnis von Haltung zugrunde liegt, scheint nicht weiter strittig und wird durch das Gesetz selbst, konkret durch die §§ 19 f TSchG und ihre Einordnung in das Zweite Hauptstück, sowie durch die Materialien zu diesen Bestimmungen⁹ bestätigt.

² G über den Schutz der Kärntner Almen und Weiden (Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetz – K-AWSG), ktn LGBI 2024/30; V der LReg vom 6.5.2024, mit der Almgebiete ausgewiesen werden, in welchen geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind (Ktn AlmschutzgebietsV), ktn LGBI 2024/32.

³ Vgl auch die Anknüpfung des § 5 Abs 6 V der Oö LReg betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Oö Wolfsmanagementverordnung 2025 - Oö WMVO 2025), oö LGBI 2025/55, an nicht schützbares Bereiche.

⁴ § 53c Sbg JagdG idF sbg LGBI 2024/45; V der Sbg LReg vom 12.6.2024, mit der im Land Sbg Weideschutzgebiete ausgewiesen werden (WeideschutzgebietsV), sbg LGBI 2024/53.

⁵ § 4a Tir AlmschutzG, tirLGBI 1987/49 idF tir LGBI LGBI 2021/110; Alpschutzgebietsverordnung 2023, tir VBI 2023/56.

⁶ §§ 27 und 36 Vbg JagdG, vbg LGBI 1988/32 idF vbg LGBI 2025/37; § 5 V der Vbg LReg über die Regelung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen sowie von der Schonzeit betreffend den Wolf (Wolfsmanagementverordnung - WMVO), vbg LGBI 2024/30.

⁷ Vgl EBRV 446 BlgNR 22. GP 21 unter Bezugnahme auf Tiere während des Weideganges.

⁸ Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht – Band 14 (2025) § 4 TSchG Anm 2.

⁹ EBRV 446 BlgNR 22. GP 21.

B. Systematik

5. Die für die Beantwortung der gestellten Fragen zentrale Bestimmung des § 19 TSchG findet sich im mit „Tierhaltung“ überschriebenen Zweiten Hauptstück des Gesetzes. Adressat der darin grundgelegten Regeln ist der jeweilige Tierhalter iSd § 4 Z 1 TSchG, also jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Befugnisse und Pflichten der Behörden fasst das Gesetz demgegenüber im Dritten und Vierten Hauptstück zusammen. Aus dieser systematischen Gegenüberstellung, die sich auch im Detail in den einzelnen Bestimmungen fortsetzt,¹⁰ ergibt sich, dass die **primäre Verantwortung** für den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens gehaltener Tiere beim jeweiligen **Halter** liegt. Die **Verantwortung der Behörden** ist demgegenüber bezogen auf gehaltene Tiere **subsidiär** und setzt in jenen Fällen an, in denen der Halter seinen Pflichten nicht, nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt oder nachkommen kann.

C. Die Pflichten des § 19 TSchG

1. Allgemeines

6. § 19 TSchG ergänzt die allgemeinen Haltungsbestimmungen insbesondere des § 13 TSchG um **besondere Sorgfaltspflichten** für jene Fälle, in denen die Tierhaltung außerhalb von Unterkünften¹¹ erfolgt, und kontrastiert damit bis zu einem gewissen Grad zu § 20 TSchG. Der Gesetzgeber stellt damit im Interesse des Tierwohls, aber auch aus verfassungsrechtlichen Gründen¹² außer Streit, dass die Haltung von Tieren außerhalb von Unterkünften – insbesondere auf Weiden und Almen – auch unter dem Regime des TSchG weiter möglich bleiben soll. Gleichzeitig trägt er dem Umstand Rechnung, dass solcherart gehaltene Tiere den Unbilden der Witterung und anderen Gefahren insbesondere durch Raubtiere ausgesetzt sein können. Demgemäß nimmt er den Tierhalter in die

¹⁰ Vgl etwa §§ 35 Abs 6 und 37 Abs 2 TSchG.

¹¹ Angesprochen sind damit im vorliegenden Zusammenhang – wie die Bezugnahme auf Z 12 des Anh zur RL 98/58/EG in den Gesetzesmaterialien (EBRV 446 BlgNR 22. GP 21) zeigt – iW Gebäude (für einen weiteren Ansatz demgegenüber *Irresberger/Oberaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz [2005] 95).

¹² VfSlg 18.096/2007 (Rücksichtnahmepflicht zwischen Bund und Ländern bei tierschutzrechtlichen Regeln).

Pflicht, indem er es ihm als **Teil seiner umfassenden Fürsorgepflicht**¹³ zur Aufgabe macht, die Tiere *soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen*. Entspricht der Tierhalter diesen Anforderungen, liegt eine tierschutzrechtskonforme Haltung vor und eröffnet der Tierhalter damit kein sozialinadäquates Risiko für die betroffenen Tiere.

7. Ob und welche konkreten Maßnahmen unter diesem Titel zu setzen sind,¹⁴ hat zunächst grundsätzlich¹⁵ der Tierhalter selbst vor dem Hintergrund des Einzelfalls, also bezogen auf die **konkreten Tiere in der konkreten Situation**,¹⁶ zu beurteilen.¹⁷ Art, Rasse,¹⁸ Alter¹⁹ und Gesundheitszustand²⁰ der Tiere haben in diese Beurteilung ebenso miteinzufließen wie die Lage der Haltung einschließlich der Einflussnahmemöglichkeit des Halters,²¹ vor allem aber jene Gefahren, denen die Tiere spezifisch durch diese Haltungsform ausgesetzt sind. Das Bündel denkbarer Maßnahmen reicht von solchen baulicher bzw technischer Natur²² über solche des sonstigen Herdenschutzes²³ bis hin zu organisatorischen Maßnahmen.²⁴ Bestehen mehrere gleichermaßen geeignete Möglichkeiten, liegt die Auswahl im Ermessen des Tierhalters.
8. Dem Gebot des § 19 TSchG wird folglich entsprochen, wenn der Tierhalter **Maßnahmen mit** (untechnisch gesprochen) **Erfolgsabwendungstendenz**²⁵

¹³ *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht⁵ (2024) 124.

¹⁴ Vgl zu den Möglichkeiten etwa <https://baer-wolf-luchs.at/herdenschutz/herdenschutz-kompakt> (abgerufen am 20.9.2025).

¹⁵ Vgl jedoch Art 4 Abs 1 Z 3 lit b sublit ii RL 1999/74/EG und Anh II Nr 1 lit d DVO (EU) 2023/2465 jeweils betreffend Legehennen.

¹⁶ *Binder*, Tierschutzrecht⁵ 97, 101; *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht⁴ § 13 TSchG Anm 3.

¹⁷ LVwG NÖ 12.4.2024, LVwG-S-2192/001-2023.

¹⁸ LVwG NÖ 12.4.2024, LVwG-S-2192/001-2023.

¹⁹ UVS NÖ 26.1.2004, Senat-SB-03-2000.

²⁰ UVS NÖ 26.1.2004, Senat-SB-03-2000.

²¹ LVwG NÖ 25.6.2015, LVwG-S-502/001-2015 (Möglichkeit, Tiere bei sich ändernden Witterungsverhältnissen zeitgerecht in geschützte Bereiche zu verbringen).

²² ZB Einfriedungen (zB LVwG NÖ 25.10.2016, LVwG-S-2466/001-2016; 6.9.2024, LVwG-S-1412/001-2024), Unterstände (zB LVwG 12.4.2024, LVwG-S-2192/001-2023) etc.

²³ Vgl dazu Punkt 10.1. der Anl 1 zur 2. THV.

²⁴ ZB die Verbringung der Tiere in Unterkünfte bei nahender Gefahr (LVwG NÖ 25.6.2015, LVwG-S-502/001-2015; 12.4.2024, LVwG-S-2192/001-2023).

²⁵ Vgl dazu *Lehmkuhl* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 2 (Stand 1.10.2022, rdb.at) Rz 43 mwN.

setzt, also solche, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit Grund die Hintanhaltung von spezifisch mit der Haltung außerhalb von Unterkünften verbundenen Gefahren für das Wohlbefinden der Tiere erwarten lassen. Das mit einer solchen Haltung verbundene **Restrisiko** (ein allgemeines Betriebsrisiko bei dieser Haltungsform) wird vom Gesetzgeber – aus den obgenannten Gründen (Rz 6) – **akzeptiert**.

2. Handlungspflichten auslösende Gefahr

9. Dabei steht unbestrittenermaßen fest, dass nicht jede abstrakt denkbare bzw mögliche Gefahr für das Wohlbefinden außerhalb von Unterkünften gehaltener Tiere unabhängig von Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit Handlungspflichten iSd § 19 TSchG auslöst.²⁶ Erforderlich ist vielmehr, dass sich die Gefahr bereits verdichtet bzw konkretisiert hat.²⁷ Dies gilt sowohl bezogen auf widrige Witterungsbedingungen als auch bezogen auf sonstige Gefahren. IdS indizieren Beeinträchtigungen des Wohlbefindens von Tieren etwa bei eingetretenen widrigen Witterungsbedingungen ebenso wie erfolgten Rissen zwar, dass die Haltung nicht den Anforderungen des § 19 TSchG entsprochen hat. Ob dies tatsächlich der Fall war, hängt davon ab, ob bereits eine konkrete Gefahr bestand bzw eine solche durch den Tierhalter bei gehöriger Sorgfalt fristgerecht erkennbar war, oder nicht.²⁸

10. Eine Handlungspflichten iSd § 19 TSchG auslösende **konkrete Gefahr** liegt dann vor, wenn

- ein **sachkundiger Beobachter** (insb der Tierhalter zB aufgrund der Beurteilung gerissener Tiere durch einen Rissbegutachter)²⁹
- in **absehbarer Zeit**

²⁶ An eine solche knüpfen andere tierschutzrechtliche Bestimmungen an (vgl zum Gefahrvermeidungsgebot nach der insoweit vergleichbaren deutschen Rechtslage *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz⁴ [2023] § 3 TierSchNutZV Rz 3; *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz⁷ [2019] § 3 TierSchNutZV Rz 4).

²⁷ *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz⁷ § 3 TierSchNutZV Rz 11.

²⁸ So scheidet eine verwaltungsstrafrechtliche Haftung nach §§ 38 Abs 3 iVm 19 TSchG aus, wenn die Gefahr trotz gehöriger Sorgfalt nicht oder nicht fristgerecht erkannt werden konnte. Vgl idS auch *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ (2023) § 5 Rz 12 zum sog „Erstvertrauen“.

²⁹ Beim Tierhalter handelt es sich um keinen Laien (zB LVwG NÖ 30.4.2022, LVwG-S-2620/001-2021; 24.5.2024, LVwG-S-915/001-2024; 6.9.2024, LVwG-S-1412/001-2024). Entscheidet er sich für eine Haltung außerhalb von Unterkünften, treffen ihn auch entsprechende Erkundigungspflichten bezüglich möglicher Gefahren.

- nicht nur allgemein, sondern in der **konkreten Situation** (Rz 7)
- eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens außerhalb von Unterkünften gehaltener Tiere durch üblicherweise zu erwartende Witterungsbedingungen oder – hier von Interesse – Angriffe durch eine bestimmte Art von Beutegreifer
- **ernstlich für möglich** hält. Ausschlaggebend ist daher maW, dass der Eintritt eines schädigenden Ereignisses für die betroffenen Tiere nicht nur allgemein möglich, sondern **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten / befürchten** ist.³⁰

11. Sind es bezogen auf Witterungsbedingungen regelmäßig Erfahrungswerte, die der Beurteilung zugrunde zu legen sind,³¹ sind es bezogen auf Bedrohungen durch Beutegreifer das (vom Einzelfall unabhängige)

- **sachverständige Wissen** über deren Verhaltensweisen (etwa Beuteschemata, Jagdverhalten) auf der einen, ergänzt um
- **Indizien** im Einzelfall auf der anderen Seite.

Letztere können sich aus Monitoringergebnissen über die Population, das Revier³² bzw Bewegungslinien bestimmter Beutegreifer ebenso ergeben wie aus Sichtungs- oder Rissmeldungen,^{33,34} also aus dem Umstand, dass sich in einem relevanten örtlichen und zeitlichen Naheverhältnis zur jeweiligen Haltung das nach § 19 TSchG hintanzuhaltende Risiko tatsächlich verwirklicht hat.³⁵ Insoweit entfalten auch bspw auf Grundlage des § 52a Abs 12 lit b tir JagdG 2004

³⁰ OVG Niedersachsen 17.1.2018, 11 ME 448/17. Vgl den ähnlichen Ansatz in EuGH 11.7.2024, *Umweltverband WWF Österreich*, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 70, sowie die ähnlichen Überlegungen zur realen Gefahr im menschenrechtlichen Zusammenhang (zB VwGH 17.10.2019, Ra 2019/18/0372). Weiters *Wagner*, Praedatorenschutz und Entschädigungsrecht – Länderbericht Österreich, in *Wagner/Schumacher* (Hrsg), *Biodiversitätsrecht* (2023) 183 (195).

³¹ Etwa auch über rasche Wetteränderungen im Gebirge, Stürme zu bestimmten Zeiten, Hauptwindrichtung (LVwG NÖ 18.12.2024, LVwG-S-2088/001-2024) etc. Weiters *Lorz/Metzger*, *Tierschutzgesetz* § 3 TierSchNutZV Rz 11.

³² OVG Niedersachsen 17.1.2018, 11 ME 448/17.

³³ Vgl *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, *Tierschutzgesetz* § 3 TierSchNutZV Rz 10, die 2023 von einer solchen Gefahr für weite Teile Deutschlands ausgehen. Vgl im menschenrechtlichen Zusammenhang zu einer Konkretisierung im Einzelfall VwGH 25.10.2005, 2002/20/0328.

³⁴ Vgl die Nachweise möglicher und bestätigter Rissfälle durch große Beutegreifer betreffend das Land Tirol auf <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/rechtliche-bestimmungen-in-der-landwirtschaft/beutegreifer/begutachtungen/> (abgerufen 20.9.2025), denen entsprechende Rissgutachten zugrunde liegen.

³⁵ Insoweit entfalten auch bspw auf Grundlage des § 52a Abs 12 lit b tir JagdG 2004 erlassene Maßnahmenverordnungen (zuletzt etwa 4. MaßnahmenV Wolf 2025, tir Vbl 2025/65) für den Bereich der von ihnen erfassten Jagdgebiete Indizwirkung.

erlassene Maßnahmenverordnungen³⁶ für den Bereich der von ihnen erfassten Jagdgebiete Indizwirkung iSd Bestehens einer konkreten Gefahr.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es gleichermaßen sind, die auch auf einen allfälligen Wegfall einer Gefahr hinweisen können.

3. Handlung

12. Besteht eine konkrete Gefahr, hat der Tierhalter iSd § 19 TSchG tätig zu werden.

Wenngleich die Gegenüberstellung der beiden Alternativen in § 19 TSchG auf den ersten Blick anderes nahelegen könnte, gilt in beiden Fällen, dass vom Tierhalter (bloß) jene Maßnahmen zu setzen sind, die **erforderlich und möglich** sind, bestehenden Gefahren entgegenzuwirken.³⁷ Zum einen ergibt sich dies aus einer richtlinienkonformen Interpretation³⁸ dieser Bestimmung, zum anderen aus verfassungsrechtlichen Überlegungen. So greifen die genannten Verpflichtungen einerseits in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums, andererseits in jenes der Erwerbsfreiheit ein, wobei solche Eingriffe von Verfassungs wegen nur insoweit zulässig sind, als dies **verhältnismäßig** ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Eingriff zur Erreichung eines legitimen öffentlichen Interesses (hier: des Tierschutzes) geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ieS ist.³⁹

13. Während die ersten beiden Aspekte unproblematisch sind (Rz 7), wirft die gesetzliche Formulierung, wonach außerhalb von Unterkünften gehaltene Tiere „soweit möglich“ vor Raubtieren zu schützen sind, Fragen auf.

Unbestrittenermaßen ist der Tierhalter nicht dazu verpflichtet, **faktisch** (**„technisch“**) **unmögliche Maßnahmen** zu setzen.⁴⁰ Dass gerade personelle Schutzmaßnahmen wie eine Behirtung,⁴¹ aber auch der Einsatz von Herdenschutzhunden – anders als technische Schutzmaßnahmen ieS – selten

³⁶ Zuletzt etwa 4. MaßnahmenV Wolf 2025, tir Vbl 2025/65.

³⁷ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz⁴ § 3 TierSchNutZV Rz 10. Gleichartig ohne nähere Begründung Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz⁷ § 3 TierSchNutZV Rz 11.

³⁸ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz⁴ § 3 TierSchNutZV Rz 10.

³⁹ Hierzu statt aller Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹³ (2022) Rz 715 ff.

⁴⁰ Die Einschränkung darauf reduzierend Binder, Tierschutzrecht⁵ 124.

⁴¹ Die Effektivität dieser Maßnahme herausstreichend Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 2021/C 496/01, C/2021/7301 116.

faktisch unmöglich sein werden, sei angemerkt.⁴² Gerade vor dem obzitierten verfassungsrechtlichen Hintergrund werden vom Terminus der Unmöglichkeit aber auch zwar faktisch mögliche, aber **(wirtschaftlich) unzumutbare Maßnahmen** erfasst.⁴³

14. Ob eine Maßnahme (wirtschaftlich) unzumutbar ist, orientiert sich dabei nicht an der wirtschaftlichen Situation des konkreten Tierhalters,⁴⁴ sondern an jener eines maßgerechten bzw verständigen Tierhalters, wie er auch § 1332a ABGB zugrunde liegt. Dieser Ansatz findet seine Grundlage darin, dass die Eignung als Tierhalter auch die zur Haltung erforderlichen finanziellen Mittel voraussetzt.⁴⁵ In jedem Fall sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit Möglichkeiten zu berücksichtigen, für erforderliche Maßnahmen Förderungen zu lukrieren, die von der öffentlichen Hand zur Verfolgung anderer öffentlicher Interessen wie des Artenschutzes oder dem Erhalt der Almwirtschaft⁴⁶ angeboten werden.⁴⁷ Eine Verpflichtung des Staates, zu diesem Zweck Mittel in bestimmter Höhe zur Verfügung zu stellen, besteht ebenso wenig,⁴⁸ wie eine solche, diesbezüglich einen öffentlich-rechtlichen Rechtsanspruch einzuräumen.⁴⁹ Fehlt es an solche Möglichkeiten, ist auf jene finanziellen Möglichkeiten abzustellen, über die ein maßgerechten bzw verständigen Tierhalter zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haltung verfügen muss.

⁴² Dass sich in der Tir AlpschutzgebietsV 2023 kein Fall findet, in dem nur bestimmte Arten des Herdenschutzes möglich sind, die nach § 4a Tir AlmschutzG als solche auszuweisen wären, verwundert.

⁴³ Diesen arbeitstechnisch oder kostenmäßig unverhältnismäßigen Aufwand ansprechend § 58c Abs 1 Sbg JagdG.

⁴⁴ Auf diese kommt es bei der Erfüllung tierschutz- und damit öffentlich-rechtlicher Pflichten nur in Ausnahmefällen an (vgl aber zu § 6 TSchG *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht⁴ § 6 TSchG Anm 5)

⁴⁵ UVS OÖ 4.7.2013, VwSen-710023/13/Gf/Rt; UVS NÖ 4.10.2013, Senat-AB-13-2024.

⁴⁶ EuGH 11.7.2024, *Umweltverband WWF Österreich*, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 76 ff. Dieses Ziel definierend § 1 Abs 1 Z 1 und § 3 Abs 1 letzter Satz K-AWSG;

⁴⁷ So ausdrücklich § 58c Abs 2 Sbg JagdG und § 4a Tir AlmschutzG. Vgl auch *Geringer/Schechtner*, Der Wolf im Spannungsfeld zwischen Artenschutz und Zwangsabschuss, RdU 2019/55.

⁴⁸ Gleichwohl verweist der EuGH (11.7.2024, *Umweltverband WWF Österreich*, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 83) auf die Pflicht der Mitgliedstaaten, erforderliche Systemmaßnahmen und -pläne zu erstellen, die ihrerseits Gegenstand von Finanzierungsprogrammen ua auf Unionsebene sein können.

⁴⁹ VfGH 10.6.2024, E 2491/2023-11 mwN.

15. Fraglich ist das gesollte Verhalten in jenen Fällen, in denen der erforderliche (uU auch bloß vorübergehende)⁵⁰ Schutz – im eben umschriebenen Sinn – nicht möglich oder zumutbar ist. Ins Auge sticht dabei das Spannungsverhältnis zwischen der programmatischen Bestimmung des § 1 TSchG auf der einen und dem (verfassungskonform gelesenen; siehe Rz 12) Wortlaut des § 19 TSchG auf der anderen Seite. Letztem zufolge ist der Tierhalter von Gesetzes wegen nicht dazu verhalten, nicht mögliche oder zumutbare⁵¹ Maßnahmen zu setzen und wird das verbleibende (Rest-) Risiko nach der vom Gesetzgeber durchgeführten Interessenabwägung bewusst in Kauf genommen. Das einfachgesetzlich in § 1 TSchG bzw im BVG-Nachhaltigkeit verfassungsmäßig statuierte öffentliche **Interesse am Tierschutz** hat jedoch in die Bewertung der **Zumutbarkeit** mit einzufließen:

16. Einerseits hat der Tierhalter iSd **Anspannungstheorie** alle Anstrengungen zu unternehmen, die von ihm gehaltenen Tiere bestmöglich zu schützen und bestehende Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (Rz 14). Andererseits kann sich der Tierhalter (in Anlehnung an die Figuren der **Übernahmefahrlässigkeit**⁵² bzw des **Verschuldenskorrektiv**)⁵³ dann nicht auf die Unzumutbarkeit einer möglichen Maßnahme berufen, wenn er die Tiere unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt oder sogar bewusst einer bereits bestehenden Gefahr ausgesetzt hat. Mögen daher die Kosten der Organisation eines vorzeitigen Almbetriebs oder der Anstieg der Futterkosten für die Tiere nach dem Abtrieb uU zur Unzumutbarkeit eines vorzeitigen Abtriebs führen können,⁵⁴ gilt dann anderes, wenn der Auftrieb in ein Gebiet erfolgte, in dem zu diesem Zeitpunkt bereits eine konkrete Gefahr (Rz 9 ff) bestand.

⁵⁰ In solcher wäre in Kombination mit einer angestrebten Entnahme von Beutegreifern denkbar. Diesen Fall ausdrücklich ansprechend § 4b Tir AlmschutzG.

⁵¹ Vgl die gleichartigen Überlegungen zum vernünftigen Grund iSd § 6 Abs 1 TSchG (*Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht⁴ § 6 TSchG Anm 5).

⁵² Vgl dazu *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss des Strafrechts Allgemeiner Teil¹⁷ (2024) Rz 26.26 ff.

⁵³ Diesem Korrektiv zufolge ist ein Täter nicht durch entschuldigenden Notstand entschuldigt, wenn er sich ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund eine Gefahr ausgesetzt hat (vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁷ Rz 21.19).

⁵⁴ Vgl Schlussanträge GA *Capeta* 18.1.2024, *Umweltverband WWF Österreich*, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:62, Rn 94; vgl auch ktn EBRV 01-VD-LG-16916/2023-52 3.

17. Zumal es einem Tierhalter aber auch unbenommen bleibt, unverhältnismäßige Kosten für den Schutz seiner Tiere aufzuwenden,⁵⁵ bleibt es ihm unbenommen, diese auch trotz einer bestehenden konkreten Gefahr aufzutreiben, wenn er für den erforderlichen Schutz sorgt. Ist das nicht der Fall, erweist sich der Auftrieb als unzulässig.

D. Behördliche Befugnisse/Pflichten

1. Allgemeines

18. Entspricht der Tierhalter seinen sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten nicht, hat die Behörde nach den Bestimmungen des Dritten bzw. Vierten Hauptstück vorzugehen. Je nach Dringlichkeit und Gravität drohender Beeinträchtigungen des Tierwohls kommen dabei grundsätzlich die Erlassung von Anpassungsaufträgen (§ 35 Abs 6 TSchG) ebenso in Betracht wie Sofortmaßnahmen iSd § 37 TSchG und (verwaltungs-) strafrechtliche Maßnahmen.

2. Anpassungsaufträge

19. § 35 Abs 6 TSchG ermöglicht es der Behörde, den Tierhalter bei haltungsbezogenen Verstößen gegen das TSchG auch ohne Einleitung eines Strafverfahrens zur Herstellung einer rechtskonformen Tierhaltung zu verhalten.⁵⁶ Ein Vorgehen nach dieser Bestimmung kommt demnach in Betracht, wenn der Tierhalter seinen haltungsbezogenen Verpflichtungen – wenn auch nicht schuldhaft⁵⁷ – nicht entspricht, also bspw. iSd § 19 TSchG erforderliche und mögliche Maßnahmen nicht setzt, an der Haltung der Tiere außerhalb von Unterkünften aber festhält.

20. Erlangt die Behörde davon Kenntnis, hat sie nach Durchführung des erforderlichen Administrativverfahrens einen entsprechenden **(Leistungs-) Bescheid**⁵⁸ zu erlassen und dem Halter binnen **angemessener Frist**⁵⁹ die

⁵⁵ Vgl. Herbrüggen/Wessely, Tierschutzrecht⁴ § 6 TSchG Anm 5.

⁵⁶ EBRV 446 BlgNR 22. GP 28; VwGH 15.11.2023, Ra 2022/02/0169.

⁵⁷ VwGH 15.11.2023, Ra 2022/02/0169.

⁵⁸ Erforderlichenfalls als Mandatsbescheid iSd § 57 AVG; vgl. Binder, Tierschutzrecht⁵ 193; Herbrüggen/Wessely, Tierschutzrecht⁴ § 35 TSchG Anm 11.

⁵⁹ Herbrüggen/Wessely, Tierschutzrecht⁴ § 35 TSchG Anm 12.

erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der tierschutzrechtskonformen Haltung vorzuschreiben. Lässt sich dies auf verschiedene Weise erreichen, hat die Behörde bei gleicher Wirksamkeit jene Variante zu wählen, die am wenigsten in die Rechte des Tierhalters eingreift. Bei gleicher Eingriffsintensität liegt die Auswahl im Ermessen der Behörde.

- 21.** Kommt der Halter dem Auftrag nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist der Bescheid in Anwendung des VVG zu vollstrecken, wobei die **Vollstreckung** idR nach § 4 VVG, also im Wege der Ersatzvornahme, nach Maßgabe des § 7 VVG aber auch durch unmittelbaren Zwang erfolgen kann. Die Nichterfüllung des Anpassungsauftrags selbst begründet jedoch keine Verwaltungsübertretung;⁶⁰ gleichwohl können jene Umstände, denen durch Erteilung des Anpassungsauftrags entgegengewirkt werden sollte, verwaltungsstrafrechtlich relevant sein (siehe sogleich 3.D.4).⁶¹

3. Sofortmaßnahmen

- 22.** Nach § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG sind die Organe der Behörde verpflichtet, Tiere, die in einem Zustand vorgefunden werden, der erwarten lässt, dass sie ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden werden, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
- 23.** Die Anwendung dieser Befugnis setzt sohin eine unmittelbar drohende Beeinträchtigung des Lebens oder Wohlbefindens eines Tieres, näherhin einen Erfolgseintritt iSd § 5 Abs 1 TSchG voraus. Über die konkrete Gefahr im oben umschriebenen Sinn hinaus muss über den **unmittelbar drohenden Erfolgseintritt** unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungssätze im Ergebnis **Gewissheit** herrschen. Gerade daran wird es im vorliegenden Zusammenhang jedoch in aller Regel fehlen, sodass ein Rückgriff auf diese Sofortmaßnahme nicht in Betracht kommt.

⁶⁰ LVwG NÖ 12.2.2021, LVwG-S-625/001-2020.

⁶¹ Hier daher die Haltung entgegen § 19 TSchG (Rz 24).

4. Verwaltungsstrafrecht

24. Wer gegen § 19 TSchG verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 38 Abs 3 TSchG mit Geldstrafe bis zu € 3.750,--, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,-- zu bestrafen. Flankierend dazu unterliegen die Tiere, auf die sich die Verwaltungsübertretung bezieht, gemäß § 40 Abs 1 TSchG dem Verfall iSd § 17 VStG, wenn zu erwarten ist, dass der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird. Diese erforderliche negative Prognose⁶² kann sich daraus ergeben, dass der Tierhalter vorhandene Missstände negiert,⁶³ zu verstehen gibt, an den beanstandeten Haltungsumständen keine Änderungen vornehmen zu wollen, ihm bereits wiederholte einschlägige Verstöße zur Last gelegt wurden⁶⁴ bzw Missstände bereits längere Zeit andauerten,⁶⁵ aber auch daraus, dass er eine tierschutzrechtskonforme Haltung – etwa aus finanziellen Gründen – auch künftig nicht sicherstellen kann.⁶⁶

25. Als Vorwirkung der diesbezüglichen Verfallsdrohung besteht die behördliche Möglichkeit, verfallsbedrohte Tiere nach § 39 VStG vorläufig sicherzustellen bzw zu **beschlagnahmen**, also über sie behördlicher Gewahrsame zu begründen.⁶⁷

5. Befugnis oder Verpflichtung der Behörde?

26. Liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs 6 TSchG vor, trifft die Behörde eine **Pflicht**, durch Anpassungsaufträge vorzugehen, ohne dass ihr dabei ein Ermessen eingeräumt wäre. Mit Blick darauf, dass derartige Anpassungsaufträgen nach erfolgtem Verwaltungsverfahren ergehen, bleibt es ihr jedoch unbenommen, im Zuge dessen durch formlose, an den Tierhalter ergehende Aufforderungen Haltungsänderungen herbeizuführen. Fruchten

⁶² Vgl *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht⁴ § 40 TSchG Anm 3.

⁶³ LVwG NÖ 19.6.2018, LVwG-S-406/001-2018.

⁶⁴ VwGH 24.11.2008, 2006/05/0113

⁶⁵ LVwG NÖ 19.6.2018, LVwG-S-406/001-2018

⁶⁶ UVS Ktn 2.9.2002, KUVS-1169/12/2002.

⁶⁷ Vgl dazu *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht⁴ § 37 TSchG Anm 15 ff.

derartige Aufforderungen vor Erlassung des Bescheides,⁶⁸ ist das verwaltungspolizeiliche Verfahren einzustellen.

27. Gleichermaßen hat die Behörde bei Kenntnis von Verwaltungsübertretungen grundsätzlich ein **Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten** und trifft Kontrollorgane iSd § 35 Abs 5 TSchG wie auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in derartigen Fällen grundsätzlich eine **Anzeigepflicht**, die es der Behörde ermöglicht, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Allerdings besteht bezogen auf Verwaltungsübertretungen nach § 38 Abs 3 TSchG die Möglichkeit, von einer **Anzeige oder Bestrafung abzusehen** und den Beschuldigten auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufmerksam zu machen bzw zu ermahnen (§ 38 Abs 6 TSchG). Erklärtermaßen⁶⁹ soll der Akzent in diesen Fällen grundsätzlich auf bewusstseinsbildende, aufklärende Maßnahmen gesetzt werden, womit dem Tierschutz besser gedient sei als durch Strafen. Zumal Verstöße gegen die Pflicht nach § 19 TSchG Verwaltungsübertretungen iSd § 38 Abs 3 TSchG bilden, ist der Anwendungsbereich des § 38 Abs 6 TSchG eröffnet. Ziehen Haltungsmängel hingegen Erfolge iSd § 5 Abs 1 TSchG nach sich, scheidet ein Vorgehen nach dieser Bestimmung ebenso aus wie ein Absehen von der Bestrafung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG oder ein Absehen von der Anzeige nach § 50 Abs 5a VStG⁷⁰.

28. Besteht daher eine Verpflichtung zur Anzeige bzw eine solche zur Setzung verwaltungspolizeilicher oder verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen und kommt der Organwarter seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, verwirklicht er – bei Vorliegen des erforderlichen Tatbild- und erweiterten Vorsatzes – das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB.⁷¹

⁶⁸ VwGH 11.10.2024, Ra 2024/10/0123.

⁶⁹ EBRV 446 BlgNR 22. GP 29.

⁷⁰ Das Vorgehen nach dieser Bestimmung scheidet schon mit Blick darauf aus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering ist (derartiges wird von der Rsp [VwGH 20.11.2015, 2015/02/0167; 19.6.2018, Ra 2017/02/0102] bereits dann verneint, wenn die Strafrahenobergrenze € 726,-- beträgt).

⁷¹ ZB RIS-Justiz RS0089566 [T6].

4. Relevanz weideschutzrechtlicher Festlegungen

1. Ausgangslage

- 29.** Während der vergangenen Jahre rückte die Thematik des Schutzes landwirtschaftlicher Nutztiere vor Beutegreifern in den Fokus der Landesgesetzgeber. Regelmäßig im jagdrechtlichen Kontext eröffnet das Gesetz der Verwaltung die Möglichkeit,⁷² Gebiete festzulegen, in denen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere von der Entnahme von Beutegreifern abgesehen keine anderen geeigneten Maßnahmen möglich oder zumutbar sind oder – in der Diktion des Art 16 Abs 1 FFH-RL – keine anderweitige zufriedenstellende Lösung besteht. Während die Beurteilung und Festlegung in Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg auf Verordnungsebene erfolgt,⁷³ erfolgt jene in Oberösterreich im Einzelfall.
- 30.** Sämtliche Regelungen sind vor dem Hintergrund der FFH-RL zu sehen, konkret – bezogen auf **streng geschützte Tiere iSd Anh IV** der FFH-RL (zB Braunbär, Luchs) – vor dem grundsätzlichen Verbot aller absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung (Art 12 Abs 1 lit a FFH-RL) und den darauf bezugnehmenden Ausnahmemöglichkeiten nach Art 16 FFH-RL. Mit Blick auf landwirtschaftliche Nutztiere wird dabei auf die Ausnahme nach lit b dieser Bestimmung, also *zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum* abgestellt. Wie für **Ausnahmen** generell gilt auch hier, dass diese nach stRsp des EuGH **eng auszulegen** ist.⁷⁴ So erlaubt Art 16 FFH-RL nur aufgrund fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse⁷⁵ konkrete und punktuelle Anwendungen, mit denen *konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird*.⁷⁶ Im vorliegenden Zusammenhang von Relevanz ist aber vor

⁷² § 27 Abs 4 Vbg JagdG statuiert sogar eine entsprechende Verpflichtung der LReg. Weiters etwa 3 52a Tir JagdG 2024, tir LGBI 2024/41 idF tir LGBL 2025/31.

⁷³ Unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten zutreffend krit zu dieser Regelungstechnik *Weber*, Von Richtlinien, Verordnungen und geschützten Arten, RdU 2023/83.

⁷⁴ ZB EuGH 10.5.2007, Kommission/Österreich, C-508/04, ECLI:EU:C:2007:274 Rn 110; 10.10.2019, *Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola*, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 30.

⁷⁵ EuGH 10.10.2019, *Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola*, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 42.

⁷⁶ EuGH 10.10.2019, *Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola*, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 41.

allem, dass von der Möglichkeit der Entnahme nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn anderweitige zufriedenstellende Alternativen fehlen,⁷⁷ was wiederum unter Berücksichtigung aller relevanten technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichte darzulegen ist.⁷⁸ Die FFH-RL lässt die letale Entnahme daher nur als ultima ratio zu, nämlich dann, wenn alle möglichen und zumutbaren Alternativen (Präventionsmaßnahmen wie Herdenschutz und Vergrämung) ohne Erfolg geblieben sind oder nachweislich mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wären.⁷⁹

31. Bezogen auf („bloß“) **geschützte Tiere iSd Anh V** der FFH-RL (zB Wolf, Goldschakal)⁸⁰ sind sie vor dem Hintergrund deren Art 11 bzw 14 zu sehen. Zwar sind die Mitgliedstaaten diesfalls unter Zugrundelegung des Monitorings nach Art 11 FFH-RL „nur“ verpflichtet, Entnahmen nur dann zuzulassen, wenn dies mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind. Besteht jedoch kein günstiger Erhaltungszustand oder kann dies mangels entsprechender Daten nicht nachgewiesen werden,⁸¹ haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Populationen in Zukunft dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erhalten bleiben kann; Beschränkungen bis hin zum Verbot der Jagd können derartige Maßnahme darstellen.⁸² Ausnahmen sind auch diesfalls nur nach Maßgabe des Art 16 FFH-RL (Rz 30) zulässig.⁸³ Mit Blick darauf, dass der günstige Erhaltungszustand zum einen auf lokaler und nationaler Ebene und, im Fall eines auf dieser Ebene günstigen Erhaltungszustands, sofern möglich, auf

⁷⁷ EuGH 14.6.2007, Kommission/Finnland, C-342/05, EU:C:2007:341, Rn 31; 10.10.2019, *Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola*, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 49 f.

⁷⁸ EuGH 10.10.2019, *Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola*, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 50 f.

⁷⁹ *Norer*, Wolfsmanagement im Alpenraum. Rechtsfragen zwischen Artenschutz und Weidehaltung (2024) 142.

⁸⁰ RL (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2025 zur Änderung der RL 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*), ABI 24.6.2025, L 2025/1237.

⁸¹ Das Monitoring und darauf beruhende Feststellungen über den Erhaltungszustand sind Voraussetzung dafür, die Bejagung zu ermöglichen (EuGH 29.7.2024, *ASCEL*, Rs C-436/22, ECLI:EU:C:2024:656, Rn 59; vgl. *Obwexer*, Senkung des Schutzes für den Wolf: Rechtsrahmen und Rechtsfolgen, NR 2025, 33 [36]).

⁸² EuGH 29.7.2024, *ASCEL*, Rs C-436/22, ECLI:EU:C:2024:656, Rn 69; vgl. *Obwexer*, NR 2025, 36.

⁸³ *Obwexer*, NR 2025, 37.

grenzüberschreitender Ebene gegeben sein muss,⁸⁴ dies aber bezogen auf den Wolf (wohl) nicht der Fall zu sein scheint,⁸⁵ ergeben sich mit Blick auf Entnahmen durch die „Abstufung“ des Wolfs keine Änderungen.

32. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Aufwands sind auch **wirtschaftliche Implikationen** zu berücksichtigen, ohne dass diese ausschlaggebenden Charakter hätten, und sind diese gegen das allgemeine Ziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Tierart abzuwägen.⁸⁶ Dass mit alternativen Lösungen höhere Kosten verbunden sind, die im Übrigen auch durch Programme auf Unionsebene abgedeckt werden können, stellt für sich keinen Grund dar, vom Ausnahmeregime des Art 16 FFH-RL Gebrauch zu machen oder Entnahmen .⁸⁷

2. Tierschutzrechtliche Relevanz

33. Sieht man von den Fragen ab, ob durch Wölfe überhaupt ein „ernster Schaden“ iSd Art 16 FFH-RL verursacht wird,⁸⁸ bzw eine Beurteilung auf Verordnungsebene unionsrechtlich zulässig ist,⁸⁹ gilt es zu klären, welche Auswirkungen derartige auf Jagd- oder Alm- und Weideschutzgesetzen beruhenden Verordnungen oder allenfalls Einzelfallentscheidungen auf die in § 19 TSchG statuierten Pflichten haben können.

34. Jedenfalls zu **verneinen** ist in einem ersten Schritt eine **rechtsgestaltende und** solcherart **bindende Wirkung** dahingehend, dass der im Einzelfall anzuwendende tierschutzrechtliche Sorgfaltsmaßstab – vergleichbar den Durchführungsverordnungen zum TSchG – auf generell abstrakter Ebene mit normativer Wirkung fixiert würde.⁹⁰ MaW ändert die Ausweisung bestimmter Gebiete als „nicht schützbar“ nicht automatisch und zwingend den

⁸⁴ EuGH 11.7.2024, *Umweltverband WWF Österreich*, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 42.

⁸⁵ Vgl die Ausführungen der Bundesregierung in der Sache ⁸⁵ EuGH 11.7.2024, *Umweltverband WWF Österreich*, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595 (dort Rn 45).

⁸⁶ EuGH 11.7.2024, *Umweltverband WWF Österreich*, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 86. Weiters *Wagner*, Praedatorenschutz, 198).

⁸⁷ EuGH 11.7.2024, *Umweltverband WWF Österreich*, C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 83.

⁸⁸ Krit *Ennöckl*, Die letzten ihrer Art, *juridikum* 2024, 126 (135); *ders*, Dead as a dodo - Wie das Recht die Artenvielfalt schützt, *ÖJZ* 2023/28.

⁸⁹ Zustimmend *Norer*, Wolfsmanagement, 253; krit demgegenüber bspw *Weber*, *RdU* 2023/83.

⁹⁰ Zu einer solchen Regelungstechnik vgl *Herbrüggen/Wessely*, *Tierschutzrecht*⁴ § 24 TSchG Anm 3.

Sorgfaltsmaßstab des Tierhalters⁹¹ und entbindet sie die Tierschutzbehörde nicht von einer Prüfung im Einzelfall (Rz 35). Diese normative Wirkung erstreckt sich vielmehr ausschließlich auf jene Materien, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber berufen ist.⁹² Anderes ist – bei unbefangener Lektüre der einschlägigen Bestimmungen – auch nicht intendiert: Zum einen stützt sich keine der interessierenden Verordnungen auf das TSchG, sondern stets auf landesgesetzlichen Ermächtigungen. Zum anderen würde es den Landesregierungen in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich⁹³ an einer entsprechenden Verordnungsermächtigung fehlen (Art 11 Abs 3 B-VG), und kann ihnen nicht zugesonnen werden, ihnen nicht zustehende Kompetenzen in Anspruch zu nehmen.

- 35.** Das bedeutet freilich nicht, dass derartigen Festlegungen in tierschutzrechtlichen Verfahren keinerlei Relevanz zukommen kann. Dem Konzept der einschlägigen landesrechtlichen Regelungen entsprechend sind derartige Festlegungen (unionsrechtlich erforderlich) **durch objektive (antizipierte generalisierte) Sachverständigengutachten** hinterlegt. Diese Gutachten stellen im tierschutzrechtlichen Zusammenhang zwar keine die Behörde bindenden Rechtsquellen dar,⁹⁴ können aber vom Sachverständigen als Grundlage seines Gutachtens herangezogen werden, wobei sie wie jedes Gutachten der **freien Beweiswürdigung** unterliegen, dem **Parteiengehör** unterzogen werden müssen und durch **Gegengutachten** entkräftet werden können.⁹⁵
- 36.** Gerade letzteres ist insoweit von Relevanz, als erst dadurch den Parteien des tierschutzrechtlichen Verfahrens, namentlich den Tierschutzombudspersonen, aber auch dem BMASGPK, die Möglichkeit eröffnet wird, die von ihnen zu

⁹¹ Anderes gilt bspw für die in den THV statuierten Mindestanforderungen etwa an das Raumangebot etc, die von der Behörde ihrer Beurteilung bzw Entscheidung zugrunde zu legen sind, ohne dass es einer sachverständigen Beurteilung im Einzelfall bedürfte. Behauptete Unrichtigkeiten kann daher auch nicht mit einem Gegengutachten begegnet werden, sondern muss dazu der Weg des Normenkontrollverfahrens (nach Art 139 B-VG) beschritten werden (zB VfSlg 19.805/2013).

⁹² Vgl die gesetzliche Vermutung des § 3 Abs 4 K-AWSG, der im jagd- bzw alm- und weideschutzrechtlichen Zusammenhang Bedeutung zukommt (ausschließlich darauf beziehen sich auch die Materialien [ktn EBRV 01-VD-LG-16916/2023-52 5]).

⁹³ Anders § 13 Abs 4 TSchG idF BGBl I 2024/124.

⁹⁴ VwGH 28.6.2017, Ro 2015/07/0036.

⁹⁵ VwGH 28.2.2019, Ra 2017/07/0071.

währenden öffentlichen Interessen zu verfolgen. Zu beachten ist aber auch, dass bspw § 5 Vbg WolfsmanagementV bei der Festlegung von Weideschutzgebieten ausschließlich auf die Unmöglichkeit technischer Herdenschutzmaßnahmen ieS, nämlich mittels Einzäunung, abstellt, sonstige Herdenschutzmaßnahmen aber unberücksichtigt lässt. Dass aber eine bestimmte Maßnahme unmöglich oder unzumutbar ist, lässt nicht den Schluss zu, dass Herdenschutz generell unmöglich oder unzumutbar wäre.

5. Zusammenfassung/Fragebeantwortung

37. Davon ausgehend lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

38. Die landesrechtliche Feststellung, wonach auf bestimmten Almfläche Herdenschutzmaßnahmen nicht möglich oder zumutbar sind,

- entfaltet in tierschutzrechtlicher Hinsicht **keine unmittelbare Auswirkung**. Die Frage, ob erforderliche Schutzmaßnahmen möglich und zumutbar sind, ist im tierschutzrechtlichen Verfahren gesondert und einzelfallbezogen zu beurteilen (Rz 34 ff).
- dürfen schon aus verfassungs-, konkret kompetenzrechtlichen Gründen nicht so ausgelegt werden, dass sie Tierhalter von der Einhaltung tierschutzrechtlicher Gebote dispensieren (Rz 34 ff). Anhaltspunkte dafür, dass die normsetzenden Organe Derartiges beabsichtigt gehabt hätten, lassen sich weder den einschlägigen Regelungen noch der Materialien entnehmen.
- löst für sich **keine tierschutzrechtlichen Handlungspflichten** aus. Diese entstehen für den Tierhalters erst bei Vorliegen einer konkreten Gefahr (Rz 30). Die Behörde hat wiederum erst dann einzuschreiten, wenn der Tierhalter diesfalls keine erforderlichen, möglichen (Rz 13) und zumutbaren (Rz 14) Maßnahmen setzt. Sie hat dabei diesfalls die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustand erforderlichen Maßnahmen möglichen (Rz 13) und zumutbaren (Rz 14) Maßnahmen bis hin zum Teil- oder Vollabtrieb anzuordnen. Bei mehreren gleich geeigneten Möglichkeiten hat sie jene zu wählen, die am wenigsten in die Rechte des Tierhalters eingreift (Rz 20). Unterbleibt ein behördliches Einschreiten trotz

entsprechender Verpflichtung, begründet dies – erforderlicher Vorsatz vorausgesetzt – das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt (Rz 28).

- steht für sich dem Auftrieb von Tieren unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegen; Handlungspflichten werden erst durch konkrete Gefahren ausgelöst (Rz 30). Besteht im jeweiligen Bereich jedoch im Zeitpunkt des Auftriebs eine konkrete Gefahr, ist der Auftrieb nur dann zulässig, wenn der Tierhalter für einen – wenn auch an sich und zumutbaren – Schutz sorgt (Rz 17), und kann er die Unzumutbarkeit bspw eines vorzeitigen Abtriebs nicht erfolgreich einwenden (Rz 16).

39. Ergibt sich, dass in Gebieten, den einschlägigen Verordnungen entsprechend Herdenschutzmaßnahmen nicht möglich oder zumutbar sein sollen, tatsächlich solche Maßnahmen umgesetzt werden, liegt der Schluss nahe, dass die Verordnung im Gesetz keine Deckung findet. Dies unabhängig davon, ob die der Verordnung zugrunde liegende Beurteilung bei ihrer Erlassung mangelhaft war oder sich die Rahmenbedingungen nach Verordnungserlassung geändert haben.⁹⁶

40. Der Umstand, dass Risse auf Flächen, auf denen Herdenschutzmaßnahmen für nicht möglich oder zumutbar erklärt wurden, deutlich über dem Marktwert kompensiert werden, mag im einen oder anderen Fall durchaus geeignet sein, Tierhalter dazu zu bringen, Schutzpflichten nicht zu entsprechen. Zumal sich jedoch an den Schutzpflichten selbst dadurch nichts ändert, bleibt für den betroffenen Landwirt das Risiko einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung.



⁹⁶ ZB VfSlg 20.162/2017 (Anpassungspflicht bei Invalidation).